



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen «Kantonale Planungsgruppe Bern» (KPG Bern) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2

*Zweck,
Zusammenarbeit*

¹Der Verein informiert, instruiert und berät seine Mitglieder in den Bereichen Raumplanung, Baurecht, Umweltschutz und Finanzhaushalt des öffentlichen Gemeindewesens.

²Er unterhält für diesen Zweck eine Dokumentations- und eine Informationsstelle und strebt eine ständige Aus- und Weiterbildung für Personen an, die sich mit den hievorenannten Bereichen befassen.

³Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Verwaltungsstellen des Kantons und den Gemeinden, den Regionalplanungsverbänden sowie wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und ideellen Institutionen und Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Grundsatz

¹Der KPG Bern können angehören:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften
- b) Anstalten, Verbände, Vereine, Gesellschaften und Firmen
- c) Einzelpersonen

²Die Mitglieder der KPG Bern sind in der Regel Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP). Der Vorstand der KPG Bern kann Ausnahmen zulassen.

³Die Mitglieder der VLP, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Bern haben, sind in der Regel Mitglieder der KPG Bern, sofern sie von der VLP nicht davon dispensiert worden sind.

Art. 4

Aufnahme

¹Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

²Abgewiesene haben das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.



Art. 5

Austritt

¹Der Austritt aus der KPG Bern kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.

²Austretende Mitglieder bleiben zur Bezahlung der laufenden und allfällig rückständigen Jahresbeiträge verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Ausschluss

¹Die Mitgliederversammlung der KPG Bern schliesst ein Mitglied aus, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllt.

²Art. 5 Abs. 2 ist auf ausgeschlossene Mitglieder sinngemäss anwendbar.

III. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsstelle
- D) Die Kontrollstelle

A) Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle je für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahlen sind zulässig;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle;
- d) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- e) Beschlussfassung über die Abberufung von Vereinsorganen aus wichtigen Gründen;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens der KPG Bern.



Art. 9

*Einberufung,
Protokoll*

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre einmal zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

²Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

³Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 10

*Beschlussfassung,
Stimmrecht*

¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

²Jedes anwesende Einzelmitglied und jeder stimmberechtigte Vertreter eines Kollektivmitgliedes verfügen über je eine Stimme.

³Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter beträgt für den Staat Bern 20, für direkt angeschlossene Gemeinden bis zu fünftausend Einwohner 3, bis zu zwanzigtausend Einwohner 4 und für solche über zwanzigtausend Einwohner 5. Für Gemeindeverbände des öffentlichen oder des privaten Rechts entspricht sie der Anzahl der angeschlossenen Gemeinden. Für andere Verbände und Vereine beträgt sie 2.

⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

⁵Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

B) Der Vorstand

Art. 11

Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 8 und maximal 16 Mitgliedern.

²Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und den Kassier.

³Personen, welche mit Bezug auf eine Stellung oder Beziehung Mitglied des Vorstandes sind, treten mit Beendigung dieser Stellung oder Beziehung aus dem Vorstand zurück.

⁴Der Vorstand ist ermächtigt, Dritte mit beratender Stimme zu den Sitzungen beizuziehen.



Art. 12

Aufgaben

¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der KPG Bern im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er vertritt den Verein nach aussen. Ihm kommt die Erledigung aller Aufgaben zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

²Der Vorstand beschliesst die Jahresrechnung und das Budget mit Mitteilung an die Mitglieder.

³Der Vorstand wählt den Direktor der Geschäftsstelle.

⁴Der Vorstand genehmigt den Anstellungsvertrag des Direktors auf Antrag des Präsidenten.

⁵Der Vorstand genehmigt die Geschäftsreglemente.

⁶Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung, durch welche der Verein verpflichtet wird.

Art. 13

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

¹Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern einberufen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

²Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

³Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Art. 14

Auslagen

Die Tätigkeiten des Präsidenten, des Kassiers und der Vorstandsmitglieder werden mit einer jährlichen Pauschale entschädigt.

C) Die Geschäftsstelle

Art. 15

Bestand

¹Die Geschäftsstelle besteht aus dem Direktor und den nötigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie hat ihren Sitz in Bern.

²Der Direktor stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand das Arbeitsprogramm auf und vertritt die Geschäftsstelle nach aussen.



Art. 16

Aufgaben

¹Die Geschäftsstelle berät die Mitglieder im Rahmen ihrer Mittel unentgeltlich in allen Fragen der Raumplanung, des Baurechts, des Erschliessungsrechts und der kommunalen Finanzen. Weitergehende besondere Aufgaben kann sie gegen Rechnungsstellung übernehmen.

²Die Geschäftsstelle löst ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den Organen der KPG Bern sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staats- und Gemeindestellen und den Regionalplanungsorganisationen.

D) Die Kontrollstelle

Art. 17

Zusammensetzung und Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und erstattet darüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Sie wird nach Zeitaufwand entschädigt.

IV. Finanzielles

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der KPG Bern haftet allein das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 ^{*)}

Jahresbeiträge

¹An jährlichen Mitgliederbeiträgen leisten:

1. Einwohner- und gemischte Gemeinden pauschal nach Anzahl Einwohner:

0	-	250	Einwohner	Fr.	350.--
251	-	500	Einwohner	Fr.	450.--
501	-	1'000	Einwohner	Fr.	650.--
1'001	-	1'500	Einwohner	Fr.	875.--
1'501	-	2'000	Einwohner	Fr.	950.--
2'001	-	2'500	Einwohner	Fr.	1'100.--
2'501	-	3'000	Einwohner	Fr.	1'300.--
3'001	-	4'000	Einwohner	Fr.	1'600.--
4'001	-	5'000	Einwohner	Fr.	1'900.--
5'001	-	7'500	Einwohner	Fr.	2'200.--

^{*)} Statutenänderung vom 7. Juni 2013



7'501	-	10'000	Einwohner	Fr.	2'500.--
10'001	-	30'000	Einwohner	Fr.	2'700.--
30'001	-	100'000	Einwohner	Fr.	4'000.--
über		100'000	Einwohner		nach Vereinbarung

2. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, private Gesellschaften, Unternehmungen, Vereine, Verbände und Anstalten einen Beitrag gemäss Vereinbarung, mindestens aber Fr. 225.--;
3. Einzelpersonen einen Beitrag von Fr. 90.--.
4. Der Staat Bern Beiträge nach Vereinbarung.

²Die Jahresbeiträge sind im Laufe des ersten Quartals zu bezahlen.

Art. 20

Rechnungswesen

¹Über die Betriebseinnahmen und -ausgaben wird jährlich ein Budget erstellt, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

²Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

³Über das Rechnungswesen erlässt der Vorstand im Geschäftsreglement Richtlinien, die auch die Entschädigung des Präsidenten, des Kassiers und der Vorstandsmitglieder regeln.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

²Sie ersetzen diejenigen vom 6. Juni 1991.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 1996 in Bern.

Der Präsident: A. Auer
Der Sekretär: E. Stirnemann